

Standards für die Begutachtung von Existenzgründungsvorhaben in Form fachlicher Stellungnahmen

1. Einleitung

Die Erteilung einer fachlichen Stellungnahme für betriebliche Neugründungen erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern nach unterschiedlichen Standards, auf unterschiedlichen Formblättern oder frei formuliert und ohne Abstimmung der Institutionen untereinander.

Als Folge ergeben sich:

- Es besteht die Gefahr, dass zum selben Vorhaben mehrere fachliche Stellungnahmen erstellt werden, ohne dass die beteiligten Institutionen voneinander wissen (bei einer negativen Votierung kann sich der Gründer an eine andere Institution wenden).
- Die bestehenden Vorgaben lassen einen sehr hohen Anteil subjektiver Faktoren bei der Begutachtung zu.
- Es erfolgt i.d.R. keine Abstimmung zwischen den Mittelgebern.
- Es werden zum Teil unterschiedliche Standards und Beurteilungsgrundsätze zu Grunde gelegt, so dass der Gründer gezwungen ist, sein Konzept den unterschiedlichen Vorgaben der einzelnen Institutionen anzupassen.
- Eine positiv votierte fachliche Stellungnahme kann bei dem einen Mittelgeber zur Bewilligung führen, bei einem anderen aber zur Ablehnung.
- Es ergeben sich oft stark differenzierende Vorgehensweisen in der Erteilung fachlicher Stellungnahmen auf Grund eines unterschiedlichen Verständnisses zu gleichen Sachverhalten oder Begrifflichkeiten.

Von Seiten der Zuwendungsgeber steht die Aufgabe, die Erteilung fachlicher Stellungnahmen von Existenzgründungsvorhaben zu vereinheitlichen und durch die Festlegung gemeinsamer Standards und Grundsätze zu spezifizieren.

2. Fachliche Stellungnahme

Unter der Erteilung einer fachlichen Stellungnahme werden Aussagen bezüglich einer möglichen Realisierung eines Existenzgründungsvorhabens durch eine fachlich geeignete und anerkannte Institution getroffen. Die fachliche Stellungnahme erfolgt somit unabhängig möglicher Vorgaben alternativer Adressaten und ersetzt nicht die Kreditprüfung und -entscheidung möglicher Kapitalgeber.

2.1 Ziele und Aufgaben

- Vermeidung von Fehlentscheidungen bei potentiellen Gründern
- Entscheidungshilfe für Mittelgeber
- Förderung von Erfolg versprechenden Vorhaben

2.2 Begutachtung als Prozess

Die Begutachtung kann als Prozess dargestellt werden und gliedert sich in folgende Phasen:

- a) Einreichung der vorgegebenen Unterlagen durch den Gründer an eine zur Erteilung der fachlichen Stellungnahme benannte Stelle (Kopien, keine Originale)
- b) Sichtung der übergebenden Unterlagen, Vollständigkeitsprüfung
- c) Plausibilitätsprüfung der Unterlagen (ggf. Aufforderung zur Ergänzung)
- d) Detaillierte Prüfung der Unterlagen
- e) Dokumentation einschließlich Erteilung der fachlichen Stellungnahme

2.3 Grundsätze bei der Erteilung einer fachlichen Stellungnahme

Mit dem **Grundsatz der Richtigkeit** soll gewährleistet sein, dass die Faktoren, die beurteilt werden, auch zur Begutachtung geeignet sind.

Mit dem **Grundsatz der Vergleichbarkeit** soll eine Transparenz bzw. Homogenität gewährleistet werden, mit der die Ergebnisse und die methodische Vorgehensweise unterschiedlicher Gutachter in ihrer Herleitung direkt vergleichbar sind.

Der **Grundsatz der Objektivität** legt fest, dass die Ergebnisse unabhängig vom Gutachter zu betrachten sind.

Der **Grundsatz der Vollständigkeit** ist dann erfüllt, wenn alle für ein Ergebnis notwendigen Kriterien in der Begutachtung berücksichtigt wurden.

Mit dem **Grundsatz der Dokumentation** wird sichergestellt, dass alle Ergebnisse in schriftlicher Form erfasst und damit für Dritte dokumentiert und nachvollziehbar sind.

2.4 Anforderungen an eine fachkundige Stelle zur Erteilung von Stellungnahmen

- Unabhängigkeit
- Professionalität
- Branchenkenntnisse
- regionale Kenntnisse
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Zur Erfüllung der Grundsätze und der sich daraus abzuleitenden Anforderungen können gemeinsame Seminare durchgeführt werden, die auch einem Erfahrungsaustausch und der Informationsgewinnung dienen.

3 Standards

3.1 Begutachtung aller gründungsrelevanten Faktoren

Zur Begutachtung sind folgende Unterlagen notwendig:

Dazu gehören zwingend:

- Gründungskonzept
- Nachweis des Vorhandenseins notwendiger Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen
- Beruflicher Werdegang
- Berufliche Zeugnisse, Qualifikationsnachweise

Zusätzliche Unterlagen oder Angaben können nachgefordert werden. Bei Bedarf kann es zu einem Gespräch zwischen Gutachter und Gründer kommen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Unterlagen und Angaben den Sachverhalt nicht eindeutig oder vollständig wiedergeben und liegt im Ermessungsspielraum des Gutachters.

3.2 Gegenstand der Erteilung einer fachlichen Stellungnahme

Der Gegenstand der Prüfung orientiert sich an dem inhaltlichen Aufbau und den notwendigen Informationen eines Gründungskonzeptes nebst Anlagen und konzentriert sich auf Angaben zu:

A) Grundlegende Realisierbarkeit des Vorhabens

- Realisierbarkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Notwendige behördliche Genehmigungen

B) Eignung der Gründerperson/ Gründerteam

- Fachliche/ persönliche Eignung
- Kaufmännische Qualifikation

C) Leistung, Markt und Absatz

- Produkt/Leistung
- Marktfähigkeit
- Standort
- Vertriebswege
- Werbemaßnahmen
- Selbständigkeit

D) Wirtschaftliche Tragfähigkeit

- Kapitalbedarf
- Finanzierung
- Sonstige Gemeinkosten
- Umsatz
- Personal
- Liquidität
- Rentabilität

E. Zusammenfassung der Unterlagen/ Angaben

- Vorgelegte Unterlagen

F. Gesamtbewertung

- Einschätzung zur voraussichtlichen Tragfähigkeit des Vorhabens

3.3 Zeitlicher Aufwand

Die fachliche Stellungnahme ist grundsätzlich zeitnah zu erstellen.

3.4 Übergabe

Die fachliche Stellungnahme wird von der begutachtenden fachkundigen Stelle direkt an den Zuwendungsgeber oder eine von ihm benannte Institution übermittelt. Der Gründer erhält auf Wunsch Einsicht in die Stellungnahme, bzw. eine Kopie der Stellungnahme ausgehändigt.

Die fachliche Stellungnahme kann alternativ unmittelbar dem Gründer (per Post, oder, wenn gewünscht, persönlich) übergeben werden. Über die Abgabe der fachlichen Stellungnahme direkt gegenüber dem Gründer kann die fachkundige Stelle dem Zuwendungsgeber bzw. der von ihm benannten Institution eine Nachricht geben (vorzugsweise per E-Mail).

Die eingereichten Unterlagen verbleiben, soweit eine fachliche Stellungnahme erstellt wurde, bei der fachkundigen Stelle und werden dort in geeigneter Weise nach den Aufbewahrungsvorschriften archiviert.

3.5 Dokumentation

Das Ergebnis wird grundsätzlich schriftlich dokumentiert. Als Grundlage dazu dient das Formular zur fachlichen Stellungnahme, aus dem alle beurteilungsrelevanten Angaben zu entnehmen sind. Dabei sind zu erfassen: Angaben zur Person (Kontaktdaten), zum Vorhaben (Kurzbeschreibung, Wirtschaftszweig), vorgelegte Unterlagen und Angaben, Aussage zur voraussichtlichen Tragfähigkeit des Vorhabens.

Wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Gründung nicht möglich ist, wird der Gründer an die Gründerberatung verwiesen. Er hat die Möglichkeit, sein Vorhaben zu überarbeiten und gemäß den gestellten Anforderungen zu korrigieren. Dies wird dem Gründer telefonisch oder schriftlich mitgeteilt. Dies ist nach Möglichkeit zu dokumentieren.

Anlage:

Formular zur fachlichen Stellungnahme